Leistungen der „Landesstiftung Hilfe für Mutter und Kind“ an Familien in Not

[1]Die „Landesstiftung Hilfe für Mutter und Kind“ gewährt privatrechtliche Leistungen an Familien in Not auf der Grundlage von Zuwendungsvereinbarungen nach Maßgabe dieser Grundsätze. [2]Auf diese Leistungen, die im Rahmen des Stiftungszwecks nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 der Stiftungssatzung und der hierfür vorhandenen Mittel vergeben werden, besteht kein Rechtsanspruch.